



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture
Office de la vigne et du vin

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft
Amt für Rebbau und Wein



Zuletzt aktualisiert: 15.01.2025

Rebberg des 21. Jahrhunderts

Kriterien für die Eingabe und Anforderungen
(Technischer Leitfaden)



Inhalt

1	PROJEKT UND ZIELE	3
1.1	Hintergrund	3
1.2	Ziele	3
2	TECHNISCHER LEITFADEN DES 21. JAHRHUNDERTS	4
2.1	Zweck	4
3	GEMEINDEN	4
3.1	Agrarumweltanalyse	4
3.2	Bauzone	4
4	BEWIRTSCHAFTERINNEN UND BEWIRTSCHAFTER	5
4.1	Allgemeine Grundsätze	5
4.2	Befreiung von Steuern und Gebühren	5
4.3	Unterstützte Produktionseinheits-Massnahmen	5
4.3.1	Installation von Tropfbewässerung auf der Parzelle	7
4.3.2	Erneuerung des Pflanzenkapitals	7
4.3.3	Einrichtung von Zugängen zur Parzelle	8
4.3.4	Anlegen von Querterrassen	8
4.3.5	Bau oder Sanierung von Stützmauern	9
4.3.6	Einführung von Agrarumweltmassnahmen	9
4.4	Gestaltung der Parzellen	10
4.4.1	Pflanzabstände	10
4.4.2	Strassen und Wege	10
4.4.3	Fliessgewässer	11
4.4.4	Bewirtschaftung des Rebbergs	12
4.4.5	Bau von Befüll- und Waschplätzen	13
5	FINANZIERUNG UND GESUCHSVERWALTUNG	13
5.1	Finanzierungsmittel	13
5.2	Einreichen von Gesuchen	14
5.2.1	Verwaltung von Standard-Gesuchen (ab 2026)	14
5.2.2	Gesuchsverwaltung im Jahr 2025	15
5.2.3	Lasten und Pflichten	15
5.3	Zulässige Pauschalen	16
5.4	Kontaktpersonen	16
5.5	Abkürzungsverzeichnis	16

1 Projekt und Ziele

1.1 Hintergrund

Der Weinbau ist tief in der Identität und der Geschichte des Wallis verwurzelt. Atemberaubende, einzigartige Landschaften und Weine von unvergleichlicher Vielfalt und Typizität zeugen vom Potenzial des Walliser Weinbaus.

In den vergangenen Jahren gab es jedoch immer wieder Schlagzeilen, welche die Besorgnis der einschlägigen Fachpersonen zum Ausdruck gebracht haben. Die Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Rebbergen auf Terrassen oder an steilen Hängen, Anbausysteme, die kaum den aktuellen Herausforderungen angepasst sind, ein alterndes Pflanzenkapital und die starke Zersplitterung der Parzellen sind allesamt Faktoren, welche die Rentabilität dieser Branche ernsthaft beeinträchtigen.

Weiter haben Frosteinbrüche im Frühjahr, Mehltauinfektionen, Marktungleichgewichte, Umstrukturierungen und Nachwuchsmangel dazu geführt, dass etliche Akteurinnen und Akteure die Zukunft dieses Wirtschaftszweigs ernsthaft in Frage stellen. Das Ergebnis sind verlassene Rebberge, eine angeschlagene Wirtschaft, abnehmende Qualität und ein Winzerberuf, der für die neue Generation an Attraktivität verliert.

Seit mehreren Jahren bremst das fehlende Einkommen aus der Traubenproduktion die Investitionen in die Rebberge und die Erneuerung des Pflanzenkapitals. Angesichts dieser Ausgangslage und damit unsere Rebberge zu einem rentablen, nachhaltigen und innovativen Produktionsinstrument werden, dessen Fortbestand garantiert ist, gibt es nur eine mögliche Schlussfolgerung: Wir müssen es anpacken!

Im Juni 2022 wurde eine Motion eingereicht, die den Staatsrat aufforderte, eine solide gesetzliche Grundlage zur Unterstützung der Reform der Walliser Rebberge zu schaffen. Dieses Gesetz soll die Modernisierung der Rebberge mit bedarfsgerechten finanziellen Mitteln unterstützen und gleichzeitig einen klaren Rahmen vorgeben, welcher der gemeinsamen Vision von Kanton und Weinbaubranche entspricht. In der Parlamentssession vom 10. Februar 2023 hat man sich einstimmig für die Unterstützung der Modernisierung der Rebberge ausgesprochen, und die Ziele der Motion blieben unbestritten. Da das Projekt «Rebberg des 21. Jahrhunderts» bereits läuft, wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt.

Dieses Projekt, Ergebnis einer Zusammenarbeit mit den Branchenakteuren (BWW und FVV), war Gegenstand einer öffentlichen Vernehmlassung, die 45 Beiträge und breite Unterstützung hervorbrachte. Nach Anpassungen wurde das Projekt schliesslich vom Grossen Rat des Kantons Wallis verabschiedet.

1.2 Ziele

Das Projekt «Rebberg des 21. Jahrhunderts» zielt darauf ab, die Rebberge durch die Integration innovativer und nachhaltiger Praktiken zu modernisieren. Dafür konzentriert es sich auf mehrere Schwerpunkte.

Zunächst will das Projekt die Branche professionalisieren, um die Wettbewerbsfähigkeit der Rebberge auf dem Markt zu stärken und ein hohes Qualitätsniveau zu halten. Dies beinhaltet die gesteigerte Rentabilität der Weinbaubetriebe, so dass die Winzerinnen und Winzer besser mit den wirtschaftlichen Herausforderungen umgehen können.

Zur Erreichung dieser Ziele empfiehlt das Projekt die Einführung effizienterer Anbautechniken, die Optimierung der Produktionsprozesse, insbesondere durch Mechanisierung, und ein besseres Ressourcenmanagement. Weitere Elemente sind die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser, Böden und Ökosystemen, wodurch die Umwelt geschützt wird und gleichzeitig optimale Produktionsbedingungen gewährleistet werden.

Darüber hinaus verpflichtet sich das Projekt, die biologische Vielfalt innerhalb der Rebberge zu fördern. Durch die Integration von Agrarumweltpraktiken trägt es dazu bei, die lokalen Ökosysteme zu bereichern und die Entwicklung von Flora und Fauna zu unterstützen.

Schliesslich zielt das Projekt darauf ab, das Kulturerbe und die Weinlandschaft zu erhalten, wobei auch auf die Nachwuchsförderung fokussiert wird. Dieser Schritt ist entscheidend, um den Fortbestand des Walliser Weinbaus zu sichern und den Rebbergen vielversprechende Zukunftsaussichten zu garantieren.

2 Technischer Leitfaden des 21. Jahrhunderts

2.1 Zweck

Dieses Dokument soll den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die an der Umsetzung der Massnahmen des Projekts «Rebberg des 21. Jahrhunderts» beteiligt sind, alle grundlegenden Informationen liefern, die sie für die Modernisierung der Rebberge, die Entwicklung ihrer Projekte sowie die Gewährung von Unterstützung brauchen. Es handelt sich um ein evolutives Dokument, das entsprechend den jüngsten Erkenntnissen zu klimatischen Herausforderungen, Schonung von Ressourcen (Wasser und Boden), Anbaumethode und neuen Schädlingen aktualisiert wird.

In diesem technischen Leitfaden werden nur Massnahmen im Zusammenhang mit Produktionseinheiten vorgestellt und vertieft; die kollektiven Massnahmen werden direkt vom [Amt für Strukturverbesserungen](#) (ASV) bearbeitet. Der Leitfadeneinhalt ist für die gesuchstellende Person nicht bindend, sondern dient als Referenzinstrument für die Gestaltung der Produktionseinheiten.

3 Gemeinden

Die Gemeinden spielen bei der Umsetzung des Projekts «Rebberg des 21. Jahrhunderts» eine wichtige Rolle, allen voran für die Durchführung von Agrarumweltanalysen ihrer Rebzonen. Solange diese Analyse nicht begonnen hat, kann den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern keine Unterstützung gewährt werden.

Weiter legen die Gemeinden die Baulinien zwischen Bau- und Landwirtschaftszone fest, wenn diese aneinandergrenzen, so dass Konflikte zwischen den Nutzenden vermieden werden.

Schliesslich beteiligen sie sich an der Finanzierung individueller und kollektiver Massnahmen in Höhe von 25 Prozent des kantonalen Anteils (Art. 83 kLwG).

3.1 Agrarumweltanalyse

Die Agrarumweltanalyse wird auf Gemeindeebene durchgeführt und stützt sich auf die bestehenden Daten (Flora, Fauna, Schutzobjekte, Biodiversitätsförderflächen, Hecken, Gehölze, Mauern, Qualität der Fliessgewässer, Nähe zu den schützenswerten Gebieten, Bundes-, Kantons- und Gemeindeinventare) sowie auf die von den Gemeinden entwickelten Natur- und Landschaftskonzepte. Die Agrarumweltanalyse ist eine Grundvoraussetzung für die finanzielle Unterstützung individueller Produktionseinheits-Massnahmen. Wenn die Analyse noch nicht abgeschlossen ist, muss das Projekt von dem von der Gemeinde beauftragten Ingenieurbüro freigegeben werden.

Die Ziele der Agrarumweltanalyse sind folgende:

- Präzisierung der natürlichen Strukturen, die es zu erhalten gilt, und Stärkung der definierten Lebensräume aus ökologischer und landschaftlicher Sicht
- Erhaltung dieser Elemente bei der Durchführung von Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinn einer Stärkung und Aufwertung
- Vernetzung der definierten Elemente, so dass sie dem Weinbau entsprechen
- Erhaltung und Förderung der reichen und vielfältigen Biodiversität in und um die Rebberge zur Förderung von Ökosystemdienstleistungen

Die Trockensteinmauern, welche die Rebhänge des Wallis strukturieren, müssen erhalten werden. Einige nicht strukturierende, häufig niedrige Mauern sollten jedoch abgerissen werden können, so dass die Mechanisierung gefördert werden kann. Die Agrarumweltanalyse wird sicherstellen, welche Elemente erhalten werden müssen und welche nicht.

Die Agrarumweltmassnahmen sollen die Biodiversität ebenso fördern wie den Weinbau, der vorrangiges Ziel des Gebiets bleibt. Damit die Massnahmen nicht nur für die Umwelt, sondern auch für den Weinbau konsistent sind, müssen die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in die Massnahmenplanung einbezogen werden.

3.2 Bauzone

Wenn die Bauzone unmittelbar an die Landwirtschaftszone grenzt, richtet die Gemeinde eine Pufferzone von mindestens sechs Metern ein, die paritätisch auf die Bauzone und die Landwirtschaftszone verteilt ist.

Es obliegt den Gemeinden, diese Pufferzonen bei jedem neuen Nutzungsplan oder jeder, auch teilweisen, Revision des Nutzungsplans einzurichten, und zwar spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesbestimmung (Art. 44b Abs. 1 und 2 kLwG).

4 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

4.1 Allgemeine Grundsätze

Das Projekt «Rebberg des 21. Jahrhunderts» zielt auf die Professionalisierung der Branche und die Steigerung der Rentabilität des professionellen Weinbaus ab. Die Hilfen richten sich an [anerkannte Betriebe](#) im Sinn der eidgenössischen Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ([LBV](#)), die einen Arbeitsaufwand von mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) bzw. von mindestens 0,6 SAK in den Bergzonen III und IV aufweisen.

Um für Unterstützungsmassnahmen in Frage zu kommen, muss ein Projekt Produktionseinheiten von mindestens 3'000 m² umfassen, sich auf dem Gebiet einer Gemeinde befinden, die eine Agrarumweltanalyse begonnen hat, und in einem Gebiet liegen, in welchem die Parzellen ausreichend zusammengelegt sind, um eine angemessene und rationelle Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens zu ermöglichen. In Gebieten, in denen die Parzellen zu stark zerstückelt sind, können Hilfen für die Produktionseinheit gewährt werden, sofern die durchgeführten Arbeiten eine allfällige Landumlegung nicht gefährden. In jedem Fall können nur Massnahmen unterstützt werden, die ausserhalb von Bauzonen oder FFF eingerichtet werden, mit Ausnahme von Befüll- und Waschplätzen, die sich innerhalb von Bauzonen befinden können. Ist der Begünstigte der Massnahmen ein Bewirtschafter, der nicht Eigentümer ist, müssen die 3'000 m² Betriebsfläche durch Nutzungsrechte mit einer Laufzeit von mind. 20 Jahren ab Zeitpunkt der Unterstützungsgewährung gesichert sein.

4.2 Befreiung von Steuern und Gebühren

Gemäss Artikel 3 VMAAW sind alle Geschäfte, die für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen erforderlich sind, von jeder Handänderungssteuer und jeder Grundbuchgebühr befreit.

Gemäss Artikel 55 kLwG werden alle Geschäfte, die zur Ausführung der mit Investitionshilfen unterstützten Strukturverbesserungen erforderlich sind, von Handänderungssteuern und sonstigen Gebühren des Grundbuchamtes befreit. Gemäss Artikel 54 Absatz 1 erteilt die für die Gewährung von Investitionshilfen zuständige Behörde alle erforderlichen Genehmigungen zur Ausführung der mit Beiträgen unterstützten Werke.

Gemäss Artikel 44 Absatz 1bis kLwG ist das Aufweisen einer Bewirtschaftungseinheit von mindestens 3'000 Quadratmetern Voraussetzung für den Erhalt der A-fonds-perdu-Hilfen pro Bewirtschaftungseinheit.

Schliesslich erteilt die zuständige Behörde gemäss Artikel 19 Absatz 1 VMAAW alle nötigen Genehmigungen zur Ausführung der Massnahmen dieser Verordnung mit den entsprechenden Auflagen und Bedingungen. Sie entscheidet zudem über Gewährung und Einzelheiten der finanziellen Unterstützung gemäss Artikel 54 kLwG.

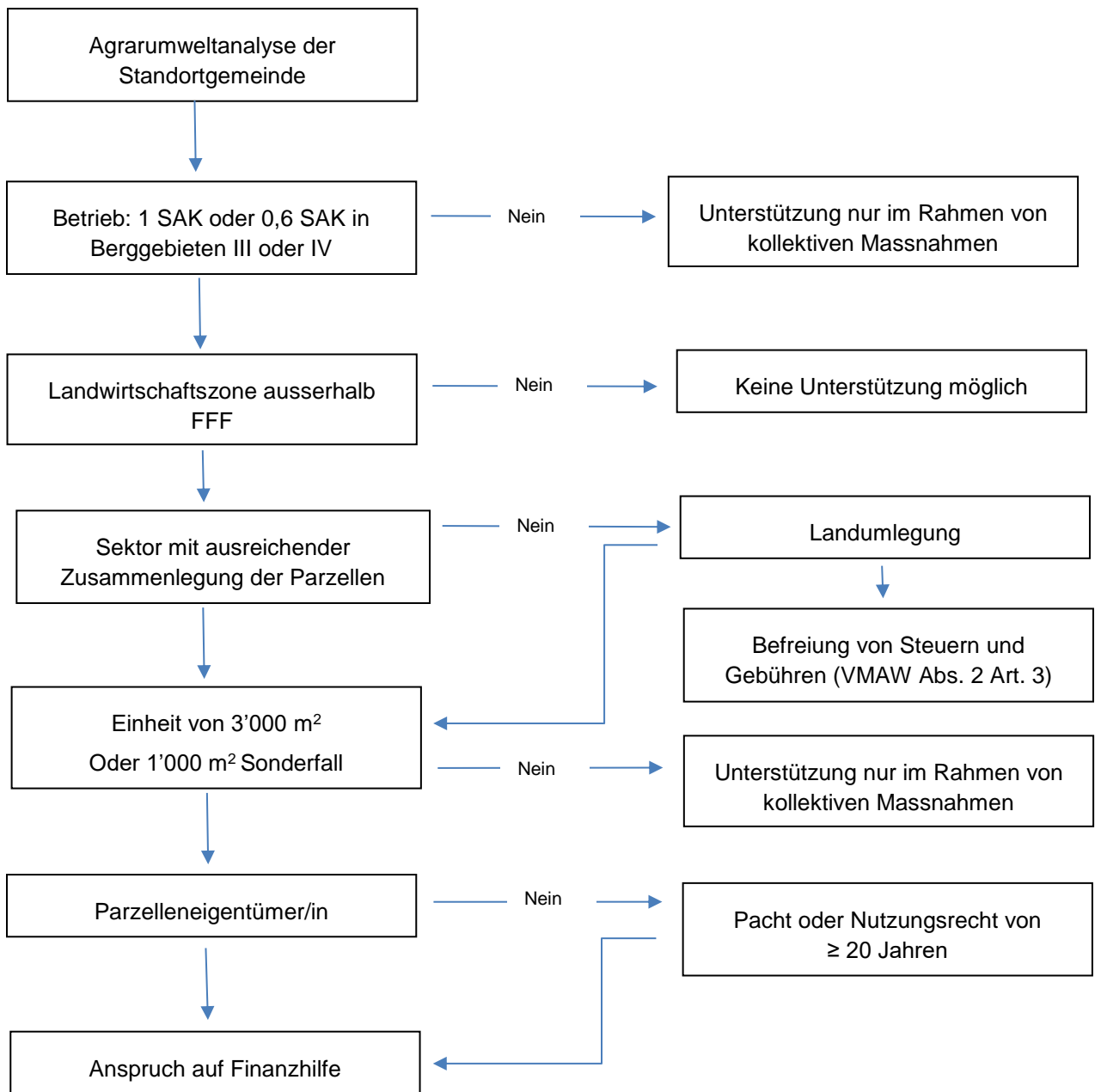
Kurz gesagt: Flächen ohne Hilfen für den Rebberg des 21. Jahrhunderts können sich nicht auf Artikel 3 Absatz 1 VMAAW berufen: Flächen, die keine Hilfen für Strukturverbesserungen erhalten, sind nicht

4.3 Unterstützte Produktionseinheits-Massnahmen

Im Rahmen dieses Projekts gibt es folgende individuelle Produktionseinheits-Massnahmen:

- Installation von Tropfbewässerung auf der Parzelle
- Erneuerung des Pflanzenkapitals
- Einrichtung von Zugängen zur Parzelle
- Anlegen von Querterrassen
- Bau oder Sanierung von Stützmauern
- Einführung von Agrarumweltmassnahmen
- Bau von Befüll- und Waschplätzen

Damit die Produktionseinheiten die besonderen Bedingungen für die Unterstützung erfüllen, müssen die Rebberge mechanisierbar sein (Raupe oder Kleintraktor). Die folgende Tabelle fasst die Bedingungen zur Gewährung der Unterstützung zusammen:



Bedingungen für die Gewährung von Produktionseinheits-Unterstützung

Produktionseinheits-Massnahme	Bedingungen für die Gewährung von Produktionseinheits-Unterstützung						
	Tropfbewässerung	Erneuerung Pflanzenkapital	Zugängliche und mechanisierbare Produktionseinheit	Keine anderen laufenden Projekte (ETR, Landumlegungsprojekt)	Begrünung jeder zweiten Gasse	Heisswasserbehandlung der Stecklinge	Angepasste Rebsorte (BWW und Gemeinde)
Tropfbewässerung	-		x		x		
Erneuerung Pflanzenkapital	x	-	x		x	x	x
Zugang zur Parzelle	x		x	x	x		
Anlegen von Querterrassen	x	x	x		x		
Stützmauern	x	x	x	x	x		
Agrarumweltmassnahmen							
Mulchen im Unterstockbereich	x	x	x		x		

*Agrarumweltanalyse, > 3'000 m² (ausser in Ausnahmefällen), ausreichende Zusammenlegung des Sektors und ausserhalb von Bauzonen/FFF sind für sämtliche Massnahmen zwingende Kriterien.

Tabelle1: Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen.

4.3.1 Installation von Tropfbewässerung auf der Parzelle

Bei Neubepflanzung eines Rebbergs müssen die neu angelegten Reben mit einem Tropfbewässerungssystem oder einem anderen gleichwertigen System ausgestattet sein, welches das Wasser rationell und gezielt verteilt, es sei denn, die Boden- und Klimaverhältnisse erfordern keine Bewässerung ([Terroir Studie - Handbuch zur Dateninterpretation](#)). Tropfbewässerungssysteme können in produzierenden Rebbergen subventioniert werden, wenn diese mechanisierbar sind und die Produktionseinheit > 3'000 m² beträgt. Der Begünstigte muss die Rechnungen sowie entsprechenden Zahlungsnachweise für den Kauf des Materials vorlegen. Andernfalls kann die Finanzhilfe nicht ausgezahlt werden.

Wenn die Grundvoraussetzungen für die Unterstützung erfüllt sind, werden alle Arten von Tropsystemen und gleichwertige Systeme unterstützt. Darin eingeschlossen sind die Geräte, die den reibungslosen Betrieb ermöglichen (Druckminderer, Filter, Ventile, Zähler, Fernsteuerung).

Eine jährliche Entleerung und regelmässige Wartung des Bewässerungsnetzes auf der Parzelle ist für den Fortbestand der Anlage zwingend. Für technische Ergänzungen verweisen wir auf die Datenblätter Agridea 1.13,1.23-24 und 1.27-28.

Wird ein Tropfbewässerungssystem in einem ganzen Sektor von einer Gemeinschaft (Genossenschaft, Verband oder Gemeinde) eingeführt, dann werden alle Parzellen des Sektors unabhängig von der Zerstückelung, der Fläche der Bewirtschaftungseinheiten und der Anerkennung des Betriebs unterstützt. In diesem Fall können Hilfen gewährt werden, wenn im Hauptnetz ein System zur Überwachung der Wassernutzung eingeführt wird.

Die Organisation des Wasserzugangs innerhalb der Genossenschaften der Gemeinde muss für eine Steuerung mit einem Tropfsystem angepasst werden. Dieses System erfordert eine regelmässige Bewässerungsfrequenz bei jedoch geringerer Wassermengen pro Bewässerung als das traditionelle Berieselungssystem (1 bis 3 Bewässerungen pro Jahr).

4.3.2 Erneuerung des Pflanzenkapitals

Die Umstrukturierung des Rebbergs zielt darauf ab, eine grössere, zugängliche Produktionseinheit mit homogenen Sorten zu schaffen, um die Anbaumassnahmen so zu rationalisieren. Die neue Rebparzelle muss mechanisierbar sein (Raupe oder Kleintraktor), über ein Tropfbewässerungssystem verfügen (sofern eine Bewässerung erforderlich ist) und Strukturelemente zur Steigerung der Biodiversität enthalten, die mit der Agrarumweltanalyse der Zone übereinstimmen.

Bei der Auswahl von Rebsorte und Unterlage müssen Kriterien zur Anpassung an das Terroir (Boden, Exposition, Klima), önologische Kriterien sowie kommerzielle Kriterien erfüllt werden. Sie sollte sich daher an den [Rebbausektoren](#) und den Empfehlungen des Branchenverbands der Walliser Weine orientieren, die jeweils Ende Januar für das Folgejahr veröffentlicht werden. Die geltenden Gesetzesbestimmungen zu den Kriterien und Anpflanzungsregeln sind ebenfalls zu berücksichtigen (Art. 10 Verordnung über den Rebbau und den Wein VRW).

Das Amt für Rebbau und Wein kann auf begründeten Antrag des Betriebsinhabers eine Ausnahme von den Rebsortenempfehlungen des BWW gewähren, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Eigene Produktion (Selbsteinkellerer) mit einer Unternehmensstrategie und einem klar definierten Markt für den Wein aus der gewünschten Rebsorte oder einem langfristigen Vertrag über den Kauf von Trauben (mindestens 20 Jahre).
- Sorteneinheitlichkeit innerhalb der Produktionseinheit.

Eine Ausnahme kann auch im Rahmen der Erneuerung der Rebsorte gewährt werden, d. h. Rodung und Anpflanzung der gleichen Rebsorte.

Zur Eliminierung der für die Goldgelbe Vergilbung verantwortlichen Phytoplasmen, die möglicherweise im Pflanzenmaterial der Rebe vorhanden sind, müssen die Stecklinge veredelt und mit Heisswasser behandelt sein. Der Begünstigte muss die Rechnungen sowie entsprechenden Zahlungsnachweise für den Kauf des Pflanzenmaterials und der Stützeinrichtung vorlegen. Andernfalls kann die Finanzhilfe nicht ausgezahlt werden. Anträge für eine Veredelung werden finanziell nicht unterstützt.

Die Erneuerung des Pflanzenkapitals einer Produktionseinheit (>3'000 m²) muss zwingend in einem einzigen Schritt erfolgen und kann nicht über mehrere Jahre verteilt werden. Die Erneuerung einer kleinen Fläche, die Teil einer Produktionseinheit von mehr als 3 000 m² ist, die die notwendigen Kriterien für die Gewährung von Subventionen erfüllt, ist jedoch zulässig, sofern sie die Kontinuität in der Bewirtschaftungsform (Pflanzabstände, Anbaumethode usw.) wahrt und dieselbe Rebsorte betrifft.

Soll eine robuste Rebsorte gepflanzt werden, die auf der [kantonalen Sortenliste](#) steht, gewährt der Bund einen zusätzlichen Beitrag von 2 Fr./m². Ein separates Gesuch ist an das Amt für Rebbau und Wein zu richten. Das Verfahren für Finanzhilfen für die Pflanzung robuster Rebsorten wird auf einer separaten Internetseite ausführlich beschrieben.

In Rebbergen, die sich in unmittelbarer Nähe zu geeigneten Eiablageplätzen des Japankäfers (*Popillia japonica*) befinden, wird dringend empfohlen, bei einem Wiederaufbau von Anfang an eine Stützeinrichtung für permanente Seitennetze vorzusehen. Dadurch werden Schäden am Blattwerk durch den ausgewachsenen Käfer deutlich reduziert.

Geeignete Gebiete für die Eiablage und Larvenentwicklung des Japankäfers sind:

- Feuchtgebiete und Naturschutzgebiete mit Feuchtwiesen
- Parzellen zur Produktion von Rollrasen
- Sport- und Freizeitgelände (Fussballplätze, Golfplätze, Pferderennbahnen, Campingplätze, Freibäder, ...)
- Privatgärten, Gemeinschaftsgärten, Schrebergärten
- Parks
- Mit Gras bewachsene Flughafenfelder

Popillia japonica vermehrt sich in ungestörtem, feuchtem, aber nicht nassem Boden, der mit Gräsern und kurz und regelmässig gemähtem Rasen bedeckt ist. Ausserdem sollte er sich in der Nähe von bevorzugten Wirtspflanzen, wie z. B. Weinreben, in einem Umkreis von 100 bis 200 Metern befinden. Er bevorzugt kühle oder schattige Orte sowie die Nähe von Feldrändern und Büschen.

Um einen Anreiz für den Verzicht auf Herbizide zu schaffen, wird das Mulchen im Unterstockbereich mit Matten, Vlies, FZH oder Stroh subventioniert (Tabelle 6). Alle technischen Informationen zur Pflege von terrassierten Weinbergen sind im Dokument [«Guide des solutions sans herbicides pour la gestion des vignes en pente»](#) ausführlich beschrieben. Darüber hinaus sind die Vor- und Nachteile in den Agridea-Datenblätter 3.13.5 bis 3.15.7 dargelegt.

4.3.3 Einrichtung von Zugängen zur Parzelle

Die Gestaltung der Parzellen soll dazu beitragen, die Rentabilität des Betriebs zu verbessern und die Mechanisierung durch Schaffung von Parzellenzugängen zu vereinfachen (Rampen, Wege, Vorgewende, ...).

Die Unterstützungsmassnahme betrifft nur den Zugang zu Parzellen, welche die Grundvoraussetzungen für die Unterstützung erfüllen und mit einem Tropfbewässerungssystem ausgestattet sind.

4.3.4 Anlegen von Querterrassen

Diese Unterstützungsmassnahme erfordert zwingend eine Erneuerung des Pflanzenkapitals (siehe oben).

Zur Sicherstellung der guten Platzierung und Stabilität der Querterrassen ist das Agridea-Datenblatt 1.87 «Pflanzung – Querterrassen» zu beachten. Querterrassen ermöglichen ein sicheres Arbeiten mit

Maschinen; das Anlegen von Querterrassen wird bei langgestreckten Parzellen, Parzellen mit hohem Erosionsrisiko oder Parzellen mit starkem Gefälle (durchschnittliches Gefälle $\geq 35\%$) empfohlen.

Bei starkem Gefälle kann das Anlegen von Querterrassen die Pflanzendichte negativ beeinflussen, und diese ist ein entscheidendes Kriterium für die Erlangung der AOC. Gemäss VRW Artikel 10 kann auf Anfrage des Eigentümers von der minimalen Pflanzendichte von 6'000 Stöcken/ha abgewichen werden, sofern der Rebberg eine Neigung von mehr als 50 Prozent aufweist. In diesem Fall wird das Produktionsrecht im Verhältnis zur tatsächlichen Pflanzendichte der Parzelle angepasst.

4.3.5 Bau oder Sanierung von Stützmauern

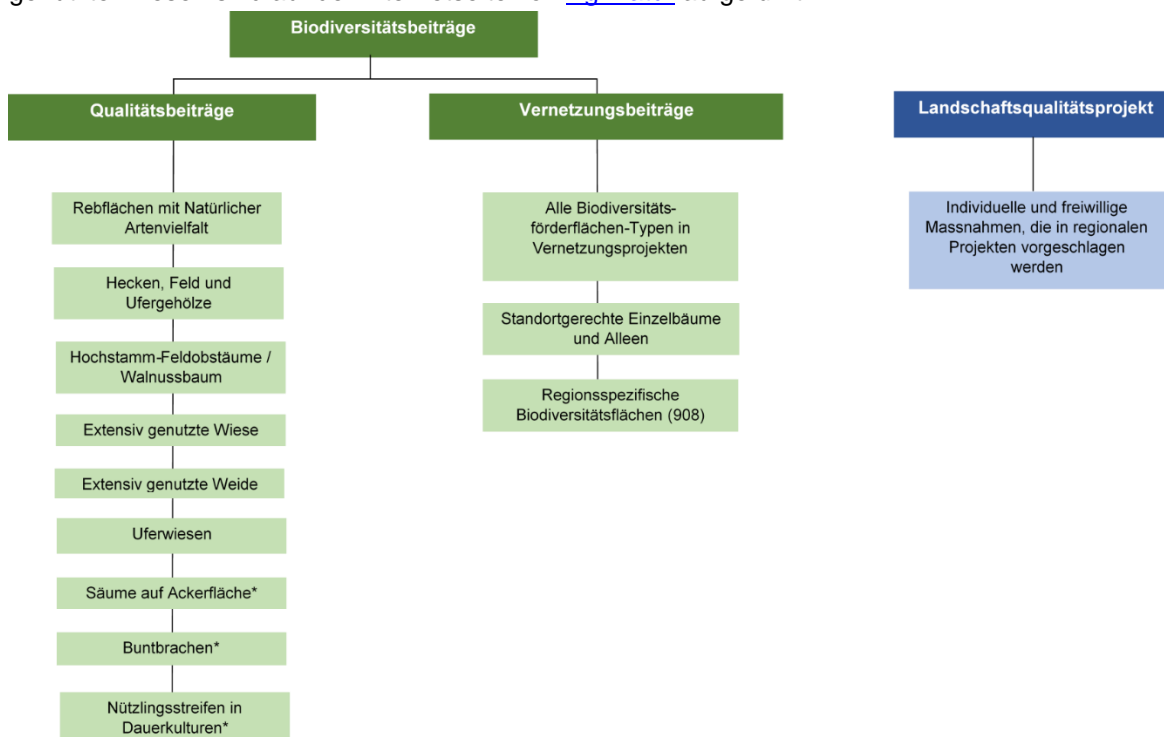
Diese Massnahme ist nicht mit anderen Projekten, wie z. B. dem [Erhalt des terrassierten Rebberges](#) (ETR) kumulierbar. Tatsächlich werden Trockenmauern vorrangig im Rahmen von kollektiven Massnahmen unterstützt. Die Unterstützung von Trockenmauern kann im Rahmen von Produktionseinheits-Massnahmen nur erfolgen, wenn gleichzeitig das Pflanzenkapital erneuert wird. Die Kosten für die Abriss- oder Versetzungsarbeiten sind in den Projektkosten enthalten, für die sie erforderlich sind.

4.3.6 Einführung von Agrarumweltmassnahmen

Die Einführung von Agrarumweltmassnahmen, die sich aus der Agrarumweltanalyse der Standortgemeinde ergeben, wird unterstützt. Bei der Erneuerung von Pflanzenkapital sollten Flächen für die Ansiedlung von [Strukturen](#) zur Förderung der Biodiversität vorgesehen werden. Die Parzellen sollten begrünt sein und ihre Pflege sollte den [Anforderungen](#) an Biodiversitätsförderflächen ([BFF](#)) entsprechen. Der Abriss einer Mauer oder die Rodung von Bäumen oder Sträuchern sollte durch eine/mehrere Ausgleichsmassnahme/n auf der betroffenen Parzelle kompensiert werden. An den Uferbereichen von Fliessgewässern sollten Hecken angelegt werden.

Umweltmassnahmen, die finanzielle Beiträge über Direktzahlungen, Agrarumweltnetzwerke und Landschaftsqualitätsprojekte erhalten (Abbildung 1), werden im Rahmen des Projekts Rebberg des 21. Jahrhunderts nicht unterstützt.

Die Umstellung von Rebparzellen in Biodiversitätsförderflächen wird ebenfalls unterstützt und die zulässigen Kosten belaufen sich auf 1 Fr./m². Die Anforderungen der Direktzahlungen für extensive genutzte Wiesen sind auf der Internetseite von [Agrinatur](#) aufgeführt.



*Die Aussaat von Buntbrachen, Säumen oder Blühstreifen mit einer vom Bundesamt für Landwirtschaft bewilligten Saatmischung ist nur in der Region unterhalb von Vernayaz möglich. Der Kanton kann auf dafür geeigneten Flächen auch eine spontane Begrünung als Äquivalent zu einer Buntbrache oder einem Saum zulassen.

4.4 Gestaltung der Parzellen

Die Gestaltung der Parzellen soll zur besseren Mechanisierung und Rentabilität des Rebbergs beitragen. Dies erfordert mehrere Massnahmen, insbesondere eine geringere Zerstückelung durch die Schaffung grösserer Bewirtschaftungseinheiten von mindestens 3'000 m². In Fällen, in denen die topografischen oder strukturellen Bedingungen die Schaffung von Einheiten dieser Grösse nicht zulassen, können Einheiten von 1'000 m² auf individueller Basis (von Fall zu Fall) unterstützt werden. Zudem ist entscheidend, eine Anbautechnik zu wählen, die zumindest eine leichte Mechanisierung für Behandlungen, Boden- und Blattpflege ermöglicht. Die Gestaltung der Parzellen muss den Einsatz aktueller Technologien durch Schaffung geeigneter Zufahrtswege fördern. Dies beinhaltet die Einrichtung von Parkplätzen, die Verbesserung der sekundären Zufahrtswege zu den Parzellen sowie den Bau von Rampen zur Vereinfachung der Mechanisierung.

Ein weiteres Ziel ist es, mühselige Bewirtschaftungen der Rebberge zu verringern und die Produktionskosten zu senken. Die Gestaltung muss jedoch mit Rücksicht auf natürliche Ressourcen wie Landwirtschaftsflächen und Wasser erfolgen. Den Terroirbegriff gilt es zu schützen, da er eng mit [Aufschüttungen in landwirtschaftlichen Gebieten](#) zusammenhängt. Beeinträchtigungen durch chemische Stoffe – wie Pflanzenschutzmittel – und physikalische Faktoren – wie Erosion und Verdichtung – sollten reduziert werden, indem statt Herbizide andere Bodenpflegetechniken angewandt werden, die durch die Mechanisierung vereinfacht werden, wie beispielsweise Begrünung.

Wichtig ist ausserdem der sparsame Umgang mit der Ressource Wasser durch den Einsatz von Tropfbewässerungssystemen o. Ä., sowie die Bewahrung des ländlichen Erbes und der Reblandschaft, insbesondere durch Pflege der durch Trockenmauern strukturierten Rebterrassen. Schliesslich muss die Planung die Übergänge zwischen Rebbergen und Bauzonen sowie den Fliessgewässern verbessern, insbesondere durch die Schaffung harmonischer Verbindungsräume.

4.4.1 Pflanzabstände

Die Pflanzdichte der Reben spielt eine wichtige Rolle bei der Anpassung an den Klimawandel, da sie die Widerstandskraft der Reben, ihre Fähigkeit, Hitze und Trockenheit zu trotzen, sowie die Qualität der produzierten Trauben beeinflusst. Die Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere höhere Temperaturen und längere Trockenperioden, erfordern Anpassungen bei den Weinbaupraktiken, einschliesslich der Pflanzdichte. Eine geringere Dichte ermöglicht es den Wurzeln der Weinrebe, sich auf der Suche nach Wasser tiefer in den Boden auszubreiten, was entscheidend ist, um trockenen Bedingungen standzuhalten. Eine geringe Dichte verringert auch die Konkurrenz zwischen den Rebstöcken und ermöglicht ein flexibleres Ressourcenmanagement.

Für die Umsetzung der Mechanisierung für die Bodenpflege und/oder Begrünung sowie die Kronenpflege ist die Wahl der Pflanzabstände entscheidend. In der Talebene oder wenn die Pflanzreihen parallel zum Hang verlaufen, wird daher empfohlen, einen **Reihenabstand von 1,50 m** und einen Zwischenabstand **von 0,85 m einzuhalten**, um eine Pflanzdichte von etwa 7'800 Stöcken/ha zu erreichen. Bei Querterrassen wird eine Terrassenbreite von mindestens 1,30 m und ein Zwischenabstand von 0,70 m empfohlen, um eine Dichte von mindestens 6'000 Rebstöcken pro Hektar zu erreichen. Die Mindesthöhe von Boden zu Krone bzw. Bindendraht sollte 0,8 m betragen.

Darüber hinaus muss gemäss VMAW (Art. 14) zwischen zwei Produktionseinheiten ein Abstand von mindestens 0,7 m zur Grenze eingehalten werden. Der Abstand zwischen dem Draht der Reihe (Richtung der Mechanisierung) und der Grenze des Grundstücks oder der Produktionseinheit muss mindestens 1,5 m betragen. Schliesslich muss, wenn die Grundstücke durch eine Mauer getrennt sind, der Abstand zwischen dem Fuss der Mauer beziehungsweise der Oberkante der Mauer und der ersten Rebe oder dem Draht gemäss VMAW (Art. 14) mindestens 1,5 m betragen.

4.4.2 Strassen und Wege

Alle Strassen und Wege weisen einen mindestens 50 cm breiten, herbizidfreien Grünstreifen auf. Es dürfen keine Rebstöcke oder Stützkonstruktionen (Pfähle, Ankerschrauben, ...) im Abstand von weniger als 50 cm zu einer Strasse angebracht werden, wobei der Abstand zwischen dem Draht der Reihe und der Grenze des Grundstücks oder der Produktionseinheit im Sinne der Mechanisierung mindestens 1,5 m betragen muss.

4.4.3 Fliessgewässer

Bei der Neubepflanzung von Dauerkulturen, die sich im Gewässerraum (GWR) befinden, empfiehlt die Dienststelle für Landwirtschaft, keine Setzlinge (Rebstöcke, Bäume, ...) im GWR oder im Abstand von weniger als sechs Meter von der Uferlinie zu pflanzen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die verschiedenen Wasserschutzgesetze ([ChemRRV](#), [GSchV](#), [DZV](#)) einhalten. Gemäss GSchV ist die Anlage beim Ersatz einer Dauerkultur mit all ihren Anlagebestandteilen (z. B. Verankerung von Hagel- und Insektenschutznetzen) auf den Bereich ausserhalb des Gewässerraums zu reduzieren. Der Gewässerraum kann auf der zu diesem Zweck erstellten [Karte](#) eingesehen werden. **Die Flächen in der GWR berechtigen nicht zu Erwerbsansprüchen.**

Bei Rebparzellen variieren die Anforderungen an den Pufferstreifen je nach Alter der Rebberge und Art des Betriebs. Bei Reben, die erst nach dem 1. Januar 2008 gepflanzt wurden oder seit über 25 Jahren bestehen, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Dünger in einem Streifen von 0 bis 3 m verboten. Dieser Pufferstreifen muss begrünt sein. Von 3 bis 6 m ist der Einsatz von Herbiziden verboten, ausser bei Einzelstockbehandlungen; nur zugelassene Fungizide dürfen im Abstand von 3 m von Gewässern eingesetzt werden. Die Reihenabstände müssen begrünt oder mit Stroh bedeckt sein. Bei Reben, die vor dem 1. Januar 2008 gepflanzt wurden, oder Reben, die jünger sind als 25 Jahre, gilt im Streifen von 0 bis 3 m das gleiche Verbot.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) legt ausserdem fest, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger in oberirdischen Gewässern und auf einem Streifen von 3 m Breite entlang dieser Gewässer verboten ist. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen die Anforderungen für Direktzahlungen und/oder BIO-Richtlinien einhalten.

Für PSM, deren Anwendung ein Risiko für Wasserorganismen darstellt, muss entlang von Oberflächengewässern ein unbehandelter Pufferstreifen eingehalten werden. Anweisungen zur Breite dieser Zone und zu Massnahmen zur Risikominderung sind auf dem Etikett der Produkte angegeben.

Pflanzenschutzmittel können in Oberflächengewässer abgeschwemmt werden und diese so kontaminieren. Pflanzenschutzmitteleinträge aufgrund von Abschwemmung sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden, um eine Beeinträchtigung der Gewässer zu verhindern. Das entsprechende Risiko wird bei der Produktbewilligung beurteilt. Es ist abhängig von den Produkteigenschaften und den vorgesehenen Anwendungen. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sorgen für Massnahmen zur Verringerung der Drift gemäss dem [Leitfaden](#) «Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau».

Für alle Parzellen mit einer Neigung von mehr als 2 %, die weniger als 100 m von Oberflächengewässern entfernt sind, müssen unbedingt abflussmindernde Massnahmen (Tabelle 2) gemäss den Angaben auf dem Produktetikett ergriffen werden. Die Risikominderungsmassnahmen betreffend Abschwemmung gelten für alle Oberflächengewässer mit Ausnahme von einmaligen Gewässern und Gewässern, die nur nach extremen Wetterlagen bestehen.

Massnahmen Punkte	Bewachsener Pufferstreifen zwischen Parzelle und Gewässer	Massnahmen innerhalb der Rebfläche	Art der Pflanzung	Reduktion der behandelten Fläche
1	6 m		• Terrassen (gemäss Anhang 3 DZV)	• Behandlung auf weniger als 50 % der Fläche (Herbizide)
2	10 m	• Begrünung zwischen den Reihen (inkl. Vorgewende)	• Querterrassen (auf den Terrassen kein Gefälle)	
3	20 m	• Vollbegrünung (inkl. Unterstockbereich und Vorgewende)		

Tabelle 2: Reduktion des Abschwemmungsrisikos, Massnahmen und Anzahl Punkte für den Rebbau

Bei leichter Mechanisierung sollte die Kultur nach Möglichkeit in der Richtung mit der geringsten Neigung bearbeitet werden. Allenfalls eignet sich das Anlegen von Querterrassen bei einer Neupflanzung, da diese helfen, die Abschwemmung und Erosion zu kontrollieren. Folgende Ausnahmegewilligungen bleiben jedoch bestehen: Anlagen mit geringer nutzbarer Wasserreserve (< 100 mm), Junganlagen (1 bis 3 Jahre), enge Bepflanzungen (< 1,4 m) und nicht mechanisierbare Parzellen.

Zum Schutz von Umwelt und Mensch wird beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eine unbehandelte Pufferzone gefordert. Diese Pufferzone kann zwischen 3 m und 100 m breit sein, je nach Risiko und Schutzobjekten, wie z. B.:

- **Oberflächengewässer** (Flüsse, Tümpel, Seen): 6, 20, 50 oder 100 m
- **Biotope**: 3, 6, 20, 50 oder 100 m
- **Siedlungsgebiete**: 3, 6 oder 20 m
- **Blühende Pflanzen in benachbarten Parzellen**: 3, 6, 20, 50 oder 100 m

Verfügter Abstand	3 m	6 m	20 m	50 m	100 m
Notwendige Punktzahl	Reduktion der Breite der unbehandelten Pufferzone auf ...				
1 = 75 % Driftreduktion	0 m ¹	3 m	6 m	20 m	50 m
② = 95 % Driftreduktion	0 m ¹	0 m ¹	3 m	6 m	20 m
3 = 99 % Driftreduktion	0 m ¹	0 m ¹	0 m ¹	3 m	6 m

¹ Gegenüber Oberflächengewässern muss immer ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden (ÖLN 6 m).

Beispiel: Für ein Produkt, das den Wirkstoff Fluazinam enthält, steht auf der Etikette, dass sich **die Breite der unbehandelten Pufferzone auf 50 m** zu Oberflächengewässern belaufen muss: **Um die unbehandelte Pufferzone auf 6 m zu reduzieren**, müssen **2 Punkte** erzielt werden. Diese erreicht man beispielsweise durch die Verwendung von **Injektordüsen (1 Punkt)** kombiniert mit einer Behandlung **der 5 ersten Reihen**, ausschliesslich **ins Innere des Rebberges gerichtet und mit einem maximalen Luftvolumenstrom von 20000 m³/h (1 Punkt)**. Vgl. Tabelle 3 und Beschreibung der Massnahmen Seiten 4 bis 8.

Tabelle 3: Erforderliche Punktzahl zur Reduktion der Breite der unbehandelten Pufferzone

Die Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW (Tabelle 3) reduziert werden. Durch diese Massnahmen kann die Breite der Pufferzone reduziert werden. Je effizienter diese Massnahme, desto mehr Punkte (max. 3). Pufferzonen zu Biotopen oder sensiblen Zonen können mit den entsprechenden Massnahmen bis auf 0 m reduziert werden.

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter können die Abstandsauflagen auf dem Etikett des Pflanzenschutzmittels, im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW und in der Pflanzenschutzmittelliste für den Rebbau von Agroscope einsehen.

Im ÖLN beträgt der Mindestabstand zu Oberflächengewässern 6 m, ausserhalb des ÖLN 3 m. Diese Abstände gelten auch für Produkte ohne definierte Pufferzone. Bei Mischungen von Produkten mit unterschiedlichen Vorschriften gilt der Abstand desjenigen Produkts mit der strengsten Auflage.

4.4.4 Bewirtschaftung des Rebbergs

Die Begrünung muss ganzjährig in mindestens einer von zwei Gassen vorhanden sein. Ausnahmen werden gewährt für Junganlagen (bis 5 Jahre) und Anlagen mit einer geringen nutzbaren Reserve (vgl. [Terroir Studie](#)). Das Amt für Rebbau und Wein empfiehlt jedoch, ab dem dritten Jahr eine herbizidfreie Bodenbewirtschaftung einzuführen.

Die Begrünung der Reben bietet mehrere ökologische und agronomische Vorteile. Diese Vorteile umfassen:

1. **Verbesserung der Biodiversität:** Die Begrünung trägt zur Bereicherung der Biodiversität im Rebberg bei, indem sie die Präsenz verschiedener Pflanzen- und Tierarten fördert, darunter bestäubende Insekten und natürliche Feinde von Schädlingen.
2. **Bekämpfung der Bodenerosion:** Die Wurzeln krautiger Pflanzen spielen eine entscheidende Rolle bei der Stabilisierung des Bodens, insbesondere in Hanglagen, indem sie die durch abfliessendes Wasser verursachte Erosion verringern und so die Struktur und Fruchtbarkeit der Rebböden erhalten.
3. **Kontrolle von Neophyten:** Je nach den eingeführten Bewirtschaftungspraktiken kann die Begrünung genutzt werden, um das Wachstum von invasiven Neophyten zu kontrollieren, die wichtige Konkurrenten um Ressourcen und Biodiversität sind.
4. **Verbesserung der Bodenstruktur und -tragfähigkeit:** Die Begrünung fördert die Porosität und Belüftung des Bodens durch die Wurzelaktivität, was wiederum die Drainage und das mikrobielle Bodenleben verbessert.

5. **Wärmeregulierung des Bodens:** Im Sommer hat die Pflanzendecke eine temperaturregulierende Wirkung, indem sie die Temperaturschwankungen im Boden abschwächt, die Wurzeln der Reben vor Überhitzung schützt und den Hitzestress reduziert.
6. **CO₂-Fixierung im Boden:** Die Wurzeln der Deckpflanzen fördern die Infiltration von CO₂ in den Boden, wo es in Form von organischer Substanz über Jahre oder Jahrzehnte gespeichert werden kann. Dies trägt indirekt zur Abschwächung des Klimawandels bei, indem Kohlenstoff gebunden wird, der sonst als Treibhausgas in der Atmosphäre verblieben wäre.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Begrünung eine vorteilhafte Praxis für die Nachhaltigkeit des Rebbaus, die Bodengesundheit und die Qualität der Produktion darstellt und gleichzeitig positive Auswirkungen auf die Biodiversität und die Umwelt hat. Allerdings ist ein vernünftiges Management, insbesondere der Bewässerung, erforderlich, um übermässiges Konkurrieren mit den Reben oder Pflanzenschutzprobleme zu vermeiden.

Der Einsatz von Herbiziden ist verboten auf Vorgewendeflächen und privaten Zufahrtswegen, ausser zur Beseitigung von invasiven Pflanzen in Einzelstockbehandlung.

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen ein Bewirtschaftungssystem einführen, das Massnahmen zur Verhinderung von Erosion ermöglicht (Begrünung, Mulchen, Anlegen von Querterrassen, Kronenhöhe) (siehe [4.2.4](#) und [4.3.1](#)).

Das Bewirtschaftungssystem und die Hilfsmittel sollen eine optimale Mechanisierung und eine leichtere Handarbeit (vertikale Laubwand) sowie ein ausgewogenes Blatt-Frucht-Verhältnis ermöglichen, d. h. mindestens 1 m² Laub pro kg erzeugter Trauben. Dieses Verhältnis ist ein Richtwert und sollte je nach den Anforderungen der Rebsorte und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen überdacht werden.

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen ausserdem wachsam sein und Neophyten und andere unerwünschte Pflanzen systematisch bekämpfen. Die Liste dieser Arten wird ständig aktualisiert und mehrere Dokumente zu diesem Thema sind auf [der Internetseite](#) des Kantons verfügbar.

4.4.5 Bau von Befüll- und Waschplätzen

In Gemeinden, in denen es keine Befüll- und Waschplätze gibt, kann der Bau individueller Befüll- und Waschplätze mit Bundes-, Kantons- und Gemeindegeldern unterstützt werden. Die Art des Systems und die Einzelheiten der Anlage müssen im Unterstützungsgesuch angegeben und von den verschiedenen Ämtern der Dienststelle für Landwirtschaft bestätigt werden. Diese [Excel-Tabelle](#) dient als Berechnungshilfe für den jährlichen Wasserverbrauch, der für die Wahl des Behandlungssystems entscheidend ist. In Gemeinden, die bereits einen Befüll- und Waschplatz haben, ist nur der Bau individueller Befüll- und Waschplätze möglich.

5 Finanzierung und Gesuchsverwaltung

5.1 Finanzierungsmittel

Die anfängliche Laufzeit des Projekts ist auf 15 Jahre festgelegt und sollte je nach Bedarf und verfügbaren Beträgen verlängert werden können. Produktionseinheits-Massnahmen (Tabelle 4), einschliesslich individueller Befüll- und Waschplätze, werden beim Amt für Rebbaubau und Wein über ein spezielles Formular beantragt. Nach der technischen Analyse der Unterlagen ist jedes Gesuch Gegenstand einer Verfügung, welche die gewährte Unterstützung festlegt. Gesuche sind immer vor der Realisierung von Massnahmen und Investitionen einzureichen; Investitionen dürfen erst nach der Gewährung der Unterstützung getätigt werden. Die Teuerung zwischen Verfügung und Massnahmendurchführung (= Mehrkosten) können als Zusatzausgaben anerkannt werden.

Massnahmen	Projekträger	Spezifische Gewährungsbedingungen	Bundesbeteiligung	Kantonale Unterstützung	Gemeindebeteiligung
Installation von Tropfbewässerung auf der Parzelle	Bewirtschafter/in	Mechanisierbares Anbausystem	Investitionskredit bei Erneuerung des Pflanzenkapitals	30 %	25 % der kantonalen Unterstützung
	Genossenschaft/Gemeinde/ Verband	Wassermonitoring			
Pflanzenkapital	Bewirtschafter/in	Übereinstimmung von Rebbauanordnung, Boden und BWW-Empfehlung Tropfbewässerung o. Ä. Mechanisierbare Parzelle	2.-/m ² für das Pflanzenkapital, wenn eine robuste Rebsorte der kantonalen Sortenliste berücksichtigt wurde		
Zugang zur Parzelle	Bewirtschafter/in	Mechanisierbare Parzelle			

		Tropfbewässerung o. Ä.			
Anlegen von Querterrassen	Bewirtschafter/in	Erneuerung des Pflanzenkapitals Tropfbewässerung Mechanisierbare Parzelle			
Stützmauern	Bewirtschafter/in	Erneuerung des Pflanzenkapitals Tropfbewässerung Mechanisierbare Parzelle Kein ETR-Projekt			
Umweltmassnahmen	Bewirtschafter/in	In der Agrarumweltanalyse vorgesehene Massnahme			
Befüll- und Waschplatz	Bewirtschafter/in		Nach geltender Strukturverbesserungs-Massnahme	Nach geltender Strukturverbesserungs-Massnahme	25 % der kantonalen Unterstützung

Tabelle 3: Produktionseinheits-Massnahmen

Die Kantonsbeiträge sind auf 100'000 Franken pro Betrieb und Jahr begrenzt, je nach Budgetverfügbarkeit. Im Rahmen der Erneuerung des Pflanzenkapitals können vom Amt für Strukturverbesserungen (ASV) Investitionskredite gewährt werden. Für 50% der Restkosten nach Abzug der kantonalen und kommunalen Beiträge kommt ein Kredit nur in Frage, wenn er über 20'000 Franken liegt. Die Kredite sind innerhalb von höchstens 20 Jahren in Raten von mindestens 4'000 Franken pro Jahr zurückzuzahlen. Alle weiteren Informationen zum Investitionskredit sollten direkt mit dem ASV besprochen werden.

Kollektive Massnahmen (Tabelle 5) sind auch im Rahmen von Gemeinden oder Gewerkschaften durchführbar. Es handelt sich um bereits bestehende Programme, die jedoch das Projekt «Rebberg des 21. Jahrhunderts» einbinden können. Die Gesuche sind direkt beim [Amt für Strukturverbesserungen \(ASV\)](#) einzureichen.

Massnahmen	Projekträger	Spezifische Gewährungsbedingungen	Bundesbeteiligung	Kantonale Unterstützung	Gemeindebeit eiligung
Hauptbewässerungsnetz	Genossenschaft/Geme inde/ Verband	Wassermonitoring	Nach geltender Strukturverbesserungs -Massnahme Pauschale und/oder Unterstützungssatz	Nach geltender Strukturverbesserungs-Massnahme Pauschale und/oder Unterstützungssatz	25 % der kantonalen Unterstützung
Trockenmauern (ETR) Waschplatz Hauptzugang Entwässerung	Gemeinde/ Verband				
Agrarumweltmassnahmen	Gemeinde/ Verband	In der Agrarumweltanalyse vorgesehene Massnahme			
Agrarumweltanalyse	Gemeinde				
Landumlegung	Gemeinde/ Verband		Nach geltender Strukturverbesserungs -Massnahme 34 % Talzone 37 % Hügelzone und Bergzone I 40 % Bergzone II - IV	Nach geltender Strukturverbesserungs-Massnahme 28.8 % Talzone 34.4 % Hügelzone und Bergzone I 40 % Bergzone II - IV	25 % der kantonalen Unterstützung
Parzellenverkauf/-erwerb	Bewirtschafter/in	Realisierung einer Produktionseinheit oder Parzelle von 3'000 m2 Realisierung einer Produktionseinheit oder Parzelle von 3'000 m2		Befreiung von Grundbuch- und Mutationsgebühren	

Tabelle 4: Kollektive Massnahmen

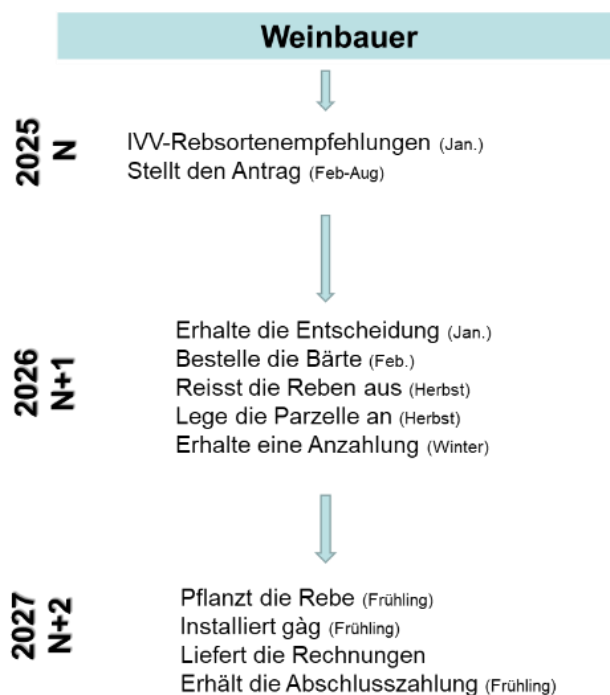
5.2 Einreichen von Gesuchen

5.2.1. Verwaltung von Standard-Gesuchen (ab 2026)

Gesuche können ab dem 15. Februar bis zum 15. August des Jahres N eingereicht werden. Für den Versand der Gesuche wurde eine spezielle E-Mail-Adresse (sca-vignoble21@admin.vs.ch) eingerichtet. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und die Entscheide werden spätestens am 31. Januar des betreffenden Jahres N +1 bekannt gegeben. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter können im Herbst des Jahres +1 mit den Arbeiten beginnen und im Frühjahr N +2 pflanzen.

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen für jedes Projekt separat ein Formular ausfüllen. Unter einem Projekt versteht man die Massnahme/n, die an einer Produktionseinheit durchgeführt werden soll/en.

Hier ein Beispiel für ein Standard-Gesuchsverfahren:



5.2.2. Gesuchsverwaltung im Jahr 2025

Im ersten Projektjahr wird ein spezielles Gesuchsverfahren eingeführt.

Gesuche können bis zum 15. Februar 2025 an die spezielle E-Mail-Adresse (scavignoble21@admin.vs.ch) gerichtet werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet; die Entscheide werden spätestens am 31. August 2025 bekannt gegeben. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter können im Herbst 2025 mit den Arbeiten beginnen und im Frühjahr 2026 pflanzen. Ausnahmen können für Pflanzungen im Frühjahr 2025 akzeptiert werden, wenn die Grundvoraussetzungen erfüllt sind (z. B. Agrarumweltanalyse). Für Pflanzungen im Frühjahr 2025 werden keine Investitionskredite gewährt.

5.2.3 Lasten und Pflichten

Für den Fortbestand des Projekts werden verschiedene Massnahmen ergriffen. In Abweichung von der kantonalen Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kVLW) wird die Dauer der notariellen Urkunden und der vertraglichen Verpflichtungen zwischen Eigentümern und Bewirtschaftern gemäss Artikel 17 VMAW auf 20 Jahre verlängert. Ausserdem wird die Unterstützung der Produktionseinheit für 20 Jahre im Weinbauregister vermerkt.

Die Begrünung (jede zweite Gasse) wird fünf Jahre nach der Pflanzung, d. h. ab dem 5. Blatt, überprüft. Die subventionierte Ausrüstung ist sorgfältig zu pflegen und muss ab Unterstützungszahlung 20 Jahre funktionsfähig sein. Das Amt für Rebbau und Wein kann in diesem Zeitraum jederzeit den Nachweis der ordnungsgemässen Funktionsweise verlangen. Zudem darf die erworbene Ausrüstung während der 20 Jahre nicht ohne formelle Bewilligung des Amts für Rebbau und Wein an Dritte verkauft werden.

Das subventionierte Pflanzenmaterial muss ebenfalls während 20 Jahren ab Gewährung der Unterstützung sorgfältig gepflegt werden, entsprechend den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope und der mit der Weinbauberatung beauftragten Organe. Der Begünstigte muss die Rechnungen und Zahlungsnachweise so schnell wie möglich übermitteln.

Nach Beendigung der Arbeiten verfasst das Amt für Rebbau und Wein auf Grundlage einer technischen Feststellung vor Ort einen Abschlussbericht, der die fachgerechte Ausführung der Arbeiten bescheinigt. Vor der endgültigen Auszahlung der Mittel bestätigt der Begünstigte, dass er alle Rechnungen im Zusammenhang mit den Projektzuschüssen beglichen hat.

5.3 Zulässige Pauschalen

Die Berechnung der Zuschüsse basiert auf zulässigen Pauschalen (Tabelle 6). Dies ist ein faires System zwischen den Begünstigten, das nicht nur die soziale Gerechtigkeit fördert, sondern auch zur Nachhaltigkeit des Marktes beiträgt. Indem sichergestellt wird, dass jeder Zugang zu ähnlichen Möglichkeiten hat, wird ein gesunder Wettbewerb gefördert, der zu einer besseren Qualität von Produkten und Dienstleistungen führen kann. Dies schafft ein Umfeld, in dem Innovationen gedeihen können und die Verbraucher die Wahl haben.

	Zulässiger Pauschalwert TTC	Kantonale Unterstützung (30%)	Kommunale Unterstützung (7,5%)	Gesamtunterstützung (37,5%)
Tropfanlage	2,10.-/m ²	0,63.-/m ²	0,16.-/m ²	0,79.-/m ²
Pflanzenkapital	> 7'500 rebstock/ha	6.-/m ²	1,80.-/m ²	0,45.-/m ²
	< 7'500 rebstock/ha	5,5-/m ²	1,65.-/m ²	0,41.-/m ²
	Kauf von Barbus	3,80.-/stk	1,14.-/stk	0,28.-/stk
	Mulch (Matte) unter der Reihe	1.-/m ²	0,30.-/m ²	0,07.-/m ²
Zugang zur Parzelle (Breite 1.5-1.8 m)	200.-/ml	60.-/ml	15.-/ml	75.-/ml
Anlegen der Bankette	Mittlere Hangneigung 35-50%	4.-/m ²	1,20.-/m ²	0,30.-/m ²
	Durchschnittliche Hangneigung >50%	6.-/m ²	1,8.-/m ²	0,45.-/m ²
Eingefallene Stützmauern	Höhe der Mauer <1,50m	650.-/m ²	195.-/m ²	48,75.-/m ²
	Höhe der Mauer zwischen 1,50m und 3m	1000.-/m ²	300.-/m ²	75,00.-/m ²
	Höhe der Mauer >3m	nach Kostenvoranschlag	30% der Investition	25% des kantonalen Anteils
Umweltmassnahmen	Rückumwandlung in BFF	1.-/m ²	0,30.-/m ²	0,07.-/m ²
	Andere	nach Rechnung	30% der Investition	25% des kantonalen Anteils
Wasch- und Abfüllstation	nach Rechnung	30% der Investition	25% des kantonalen Anteils	37,5% der Investition

Tabelle 6: Zulässige Pauschalen. Die Berechnung der Zuschüsse basiert auf den zulässigen Pauschalpreisen für die Investition.

5.4 Kontaktpersonen

Projektleiter:

Herr Elia Gabrieli (elia.gabrieli@admin.vs.ch – 027 606 79 09)

Einreichen von Gesuchen: sca-vignoble21@admin.vs.ch

Kontakt Amt für Strukturverbesserungen:

Herr Samuel Besse (samuel.besse@admin.vs.ch – 027 606 75 39)

5.5 Abkürzungsverzeichnis

AOC: Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

FZH: Fragmentiertes Zweigholz

GWR: Gewässerraum

GV: Goldgelbe Vergilbung

kLwG: Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes

ETR: Erhalt der terrassierten Rebberge

ASV: Amt für Strukturverbesserungen

kVLw: Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes

GSchV: Gewässerschutzverordnung

BLW Bundesamt für Landwirtschaft

VMAW: Verordnung über die Modernisierung, Anpassung und Aufwertung des Walliser Weinbaugebiets

DZV: Verordnung über die Direktzahlungen

ChemRRV: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

LBV: Landwirtschaftliche Begriffsverordnung

VRW: *Verordnung über den Rebbau und den Wein*

ARW: *Amt für Rebbau und Wein*

ÖLN: *Ökologischer Leistungsnachweis*

PSM: *Pflanzenschutzmittel*

FFF: *Fruchtfolgeflächen*

BFF: *Biodiversitätsförderflächen*

HWB: *Heisswasserbehandlung*

SAK: *Standardarbeitskräfte*